

Gemeinde Arlesheim, Bau- und Strassenlinienplan "In den Hagenbuchen".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat 20. April 1970 dem Bau- und Strassenlinienplan "In den Hagenbuchen" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 4. Mai bis 4. Juni 1970 statt. Sie wurde durch Publikation im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 30. April 1970 und durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 29. April 1970 bzw. 14. Mai 1970 (Postquittungen) bekanntgegeben. Mit Schreiben vom [REDACTED]

[REDACTED] gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat Arlesheim hat das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei ist diese Einsprache am 2. Juli 1970 schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 16. Juli 1970 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung.

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich vermag der Plan der Kontrolle standzuhalten.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

Der Plan weist eine Einmündung in die Kantonsstrasse (Birseckstrasse) auf. Den technischen Dienststellen der Baudirektion war in einem Vorverfahren Gelegenheit geboten, sich zu dieser Einmündung eingehend zu äussern. Den gestellten Begehren wurde Rechnung getragen. Trotzdem sieht sich der Regierungsrat veranlasst, den Gemeinderat Arlesheim auf § 26 Absatz 2 des Baugesetzes aufmerksam zu machen, denn nach Ablauf der Uebergangsfrist wird diese Vorschrift uneingeschränkt zur Anwendung kommen. Deshalb wird ihm empfohlen einen Strassennetzplan in Auftrag zu geben.

- :///:
1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 20. April 1970 beschlossene Lau- und Strassenlinienplan "In den Hagenbuchen" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6/eBS/21/0 versehenen Situationspläne.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim (2)

Ingenieur- und Vermessungsbüro D. Rohner,
Reichensteinerstrasse 3, Arlesheim

Kreisgeometerbüro Arlesheim

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

Baupolizeiamt

Kantonsforstamt

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (3)

Baudirektion (2)